

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2021

Jahrgang 2021, Nr. 59

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                                               | Seite |                                                                                                                                                 | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</b>                                                                                                                                                        |       |                                                                                                                                                 |       |
| 427 Änderung der Hauptsatzung des Kreises Minden Lübbecke                                                                                                                                                     | 473   | 442 Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf                            | 496   |
| 428 Auslegung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2022                                                                                                                                                          | 477   | 443 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“ der Stadt Lübbecke  | 496   |
| 429 Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der 14. Änderungssatzung des Kreises Minden-Lübbecke                                                                        | 477   | 444 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. O 8 „An der Klus“ der Stadt Lübbecke                                  | 498   |
| 430 Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der 15. Änderungssatzung des Kreises Minden-Lübbecke                                                                        | 485   | 445 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke               | 499   |
| 431 Auslegung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses vom 14.12.2021 mit Antragsunterlagen                                                                                                                  | 492   | 446 24. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica                             | 500   |
| 432 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides                                                                                                                                                    | 492   | 447 5. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica           | 501   |
| 433 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)                                                                                                                                        | 492   | 448 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2021 der Stadt Porta Westfalica                                            | 501   |
| 434 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen                                                                                                                                                            | 492   | 449 Entwässerungssatzung vom 21.12.2021 der Stadt Porta Westfalica                                                                              | 508   |
| 435 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes                                                                                                                                                            | 492   | 450 7. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica                                      | 520   |
| <b>B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>                                                                                                                                                           |       | 451 13. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica               | 522   |
| 436 Satzung für das Jugendamt in der Neufassung vom 21.12.2021 der Stadt Bad Oeynhausen                                                                                                                       | 493   | 452 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen der Stadt Porta Westfalica                            | 523   |
| 437 Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst                                                                                 | 495   | <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>                                                                                                             |       |
| 438 Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst                                                                                      | 495   | 453 11. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren | 525   |
| 439 Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst                                                           | 495   | 454 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke                                                                               | 526   |
| 440 Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler der Gemeinde Hüllhorst | 496   |                                                                                                                                                 |       |
| 441 Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst                                                                                        |       |                                                                                                                                                 |       |

427

### **Bekanntmachung Hauptsatzung für den Kreis Minden-Lübbecke vom 20. Dezember 2021**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Minden-Lübbecke".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Minden.

- (3) Das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
- Stadt Bad Oeynhausen
  - Stadt Espelkamp
  - Gemeinde Hille
  - Gemeinde Hüllhorst
  - Stadt Lübbecke
  - Stadt Minden
  - Stadt Petershagen
  - Stadt Porta Westfalica
  - Stadt Pr. Oldendorf
  - Stadt Rahden
  - Gemeinde Stemwede
- (4) Die Grenzen des Kreises und der Städte und Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1).

## **§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
Im gespaltenen Schild vorn in Rot 2 silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) 3 rote Sparren. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt ein rot und weiß längsgestreiftes Banner mit dem Wappenschild des Kreises in der Mitte der oberen Hälfte.
- (4) Der Kreis führt eine rot und weiß längsgestreifte Flagge mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild des Kreises.

## **§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Kreisordnung rechtzeitig und umfassend.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrats, so muss sie dies der Landrätin/ dem Landrat in der Regel 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Widerspruchsgründe schriftlich mitteilen.

## **§ 4 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung ausschließlich der Kreistag zuständig ist.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Kreistags oder die Landrätin/der Landrat zu entscheiden hat, leitet der Kreisausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Kreisausschuss zu der Anregung oder Beschwerde in der Sache Stellung.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Minden-Lübbecke fallen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die\*Der Petent\*in ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürger\*innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat hat den\*die Petent\*in über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls (z.B. Behinderung) werden glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 Euro erstattet.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW.
- (2) Die Stellvertreter\*innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter\*innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen gemäß § 3 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach § 2 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird gemäß § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Gruppensitzungen wird für sachkundige Bürger\*innen und Einwohner\*innen für höchstens 55 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften gelten als Fraktionssitzung außerdem solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen nachzuweisen.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreter\*innen der Landrätin/des Landrates sowie vom Kreistag bestellten Mitgliedern von Gremien gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses jeweils Sitzungsgeld und Fahrtkosten in Höhe der Entschädigung für sachkundige Bürger\*innen gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für Mitglieder sonstiger Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist (z.B. Sozial erfahrene Dritte). Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

#### **§ 7 Genehmigung von Verträgen**

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Dies gilt nicht für
- a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe a KrO) gehören, soweit die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,-- Euro nicht überschreitet,
  - b) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
  - c) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
  - d) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro und im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) KrO sind die\*der Kreisdirektor\*in und die Dezernent\*innen.

#### **§ 8 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Sofern von den Ausschüssen Untergremien (Kommissionen, Arbeitskreise usw.) gebildet werden, ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

#### **§ 9 Stellvertreter\*innen der Landrätin/des Landrats**

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter\*innen der Landrätin/des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter\*innen wählen. Sie vertreten die Landrätin/den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzung und bei der Repräsentation. Im Vertretungsfall erfolgt die Vertretung nach der gewählten Reihenfolge der Stellvertreter\*innen.

## **§ 10 Allgemeine\*r Vertreter\*in der Landrätin/des Landrats**

Die\*Der allgemeine Vertreter\*in der Landrätin/des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

## **§ 11 Bedienstete in Führungsfunktionen**

(1) Folgende Personalentscheidungen für Dezernent\*innen und Amtsleiter\*innen sind durch den Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

- Einstellung von Beamt\*innen und Beschäftigten
- Beförderung von Beamt\*innen
- Höhergruppierung von Beschäftigten
- Entlassung von Beamt\*innen
- Kündigung von Beschäftigten

Ausgenommen sind Entlassungen auf Antrag der verbeamteten Person und Kündigungen seitens der\*des Beschäftigten.

(2) Für die Betriebsleitung und die Beschäftigten des Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke – AML - gelten die Regelungen der Betriebssatzung.

Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Minden-Lübbecke unter:

<https://www.minden-luebbecke.de>

vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse auf der Bekanntmachungstafel im Kreishaus und der Internetseite des Kreises Min-den-Lübbecke hingewiesen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses unterrichtet.

(3) Eilbedürftige Tierseuchenverfügungen und Tierseuchenverordnungen oder sonstige dringende Bekanntmachungen können durch Bereitstellung im Internet unter

<http://www.minden-luebbecke.de/Politik-Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt>

vollzogen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 13. März 2017 außer Kraft.

### **Anlage 1**

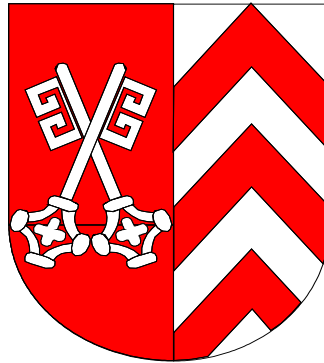
(zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung)



### **Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung)

## Wappen des Kreises Minden-Lübbecke



### Heraldische Beschreibung des Wappens:

Im gespaltenen Schild vorn in Rot zwei silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) drei rote Sparren.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 22. Dezember 2021

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

**428**

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2022 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 03.01.2022 bis 31.01.2022 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmerei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 20. Dezember 2021

Kreis Minden-Lübbecke  
Die Landrätin  
Anna Katharina Bölling

**429**

### Bekanntmachung

#### **Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 14. Änderungssatzung (Gültig ab 01.01.2022)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in der jeweils gültigen Fassung in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung sowie i. V. m. der Satzung

über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006, zuletzt in der Sitzung am 25. Oktober 2021, folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) enthält folgende Fassung:

### **(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide**

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

|                 |                                                                                                                                                                                                                                          |             |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Tarifgruppe C   | festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb                                                                                                                                                                                               | 35,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                             | 42,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                                                                                                                                                                               | 40,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 48,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                                                                                                                                                                             | 60,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 72,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                    | 120,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 144,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C3  | gipshaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                      | 95,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 114,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                                                                                                                                                                                          | 270,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D2  | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                             | 280,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E   | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 155,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E1  | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 140,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E2  | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                   | 34,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe F   | Deponiesickerwasser                                                                                                                                                                                                                      | 15,-- €/cbm |
| Tarifgruppe G   | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                        | 190,-- €/Mg |
| Tarifgruppe J   | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-pflichtigen Gemeinden. | 195,-- €/Mg |
| Tarifgruppe K   | Sperrmüll                                                                                                                                                                                                                                | 50,-- €/Mg  |

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waageanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

|               |                                            |            |
|---------------|--------------------------------------------|------------|
| Tarifgruppe C | festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb | 35,-- €/Mg |
|---------------|--------------------------------------------|------------|

|                 |                                                                                                                                                                                                                                          |             |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                             | 42,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                                                                                                                                                                               | 40,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 48,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                                                                                                                                                                             | 60,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 72,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                    | 120,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 144,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C3  | gipshaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                      | 95,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 114,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                                                                                                                                                                                          | 270,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D2  | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                             | 280,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E   | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 155,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E1  | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 140,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E2  | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                   | 34,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe F   | Deponiesickerwasser                                                                                                                                                                                                                      | 15,-- €/cbm |
| Tarifgruppe G   | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                        | 190,-- €/Mg |
| Tarifgruppe J   | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammelungspflichtigen Gemeinden. | 195,-- €/Mg |
| Tarifgruppe K   | Sperrmüll                                                                                                                                                                                                                                | 50,-- €/Mg  |

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

|                 |                                                                               |              |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Tarifgruppe C   | feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb                                    | 70,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke  | 84,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                    | 80,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 96,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                  | 120,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 144,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                         | 240,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 288,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C3  | gipshaltige Abfälle                                                           | 190,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 228,-- €/cbm |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                               | 270,-- €/cbm |

|                |                                                                                                                                                                                                                                              |              |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Tarifgruppe D2 | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                                 | 280,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E  | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                              | 155,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E1 | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                              | 140,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E2 | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                       | 68,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe G  | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                            | 144,-- €/cbm |
| Tarifgruppe J  | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-<br>pflichtigen Gemeinden. | 150,-- €/cbm |
| Tarifgruppe K  | Sperrmüll                                                                                                                                                                                                                                    | 38,-- €/cbm  |

Für Presscontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| Tarif-Gruppe | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                 |
|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>     | 20 01 08         | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)                                                                |
| <b>B</b>     | 20 03 01         | gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)                                                  |
| <b>C</b>     | 10 11 12         | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt                                                                      |
| <b>C</b>     | 10 12 08         | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)                                                |
| <b>C</b>     | 10 13 11         | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |
| <b>C</b>     | 10 13 14         | Betonabfälle und Betonschlämme                                                                                                    |
| <b>C</b>     | 17 01 01         | Beton                                                                                                                             |
| <b>C</b>     | 17 01 02         | Ziegel                                                                                                                            |
| <b>C</b>     | 17 01 03         | Fliesen und Keramik                                                                                                               |
| <b>C</b>     | 17 01 07         | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                               |
| <b>C</b>     | 17 02 02         | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>     | 17 03 02         | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen                                                                |
| <b>C</b>     | 17 05 04         | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                               |
| <b>C</b>     | 17 05 06         | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                       |
| <b>C</b>     | 17 05 08         | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt                                                                   |
| <b>C</b>     | 19 01 12         | Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen                                          |
| <b>C</b>     | 19 12 05         | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>     | 19 12 09         | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                    |
| <b>C *</b>   | 19 13 02         | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                      |
| <b>C</b>     | 20 01 02         | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>     | 20 02 02         | Boden und Steine                                                                                                                  |
| <b>C0</b>    | 17 03 01 *       | kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)                                                                               |
| <b>C1</b>    | 01 04 13         | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                       |
| <b>C1</b>    | 06 13 04 *       | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                                |
| <b>C1 *</b>  | 10 01 01         | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt                           |
| <b>C1 *</b>  | 10 01 14 *       | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                   |
| <b>C1 *</b>  | 10 01 15         | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen  |
| <b>C1</b>    | 10 02 01         | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                                                         |
| <b>C1</b>    | 10 02 10         | Walzzunder                                                                                                                        |
| <b>C1</b>    | 10 09 03         | Ofenschlacke                                                                                                                      |
| <b>C1 *</b>  | 10 09 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                               |
| <b>C1</b>    | 10 09 06         | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                                           |
| <b>C1 *</b>  | 10 09 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                              |
| <b>C1</b>    | 10 09 08         | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                                          |
| <b>C1</b>    | 10 10 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                               |
| <b>C1</b>    | 10 10 06         | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                                           |
| <b>C1 *</b>  | 10 10 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                              |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| <b>Tarif-Gruppe</b> | <b>Abfall-schlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                       |
|---------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>C1</b>           | 10 10 08                | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen                                       |
| <b>C1</b>           | 10 10 99                | Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)                                                                                             |
| <b>C1</b>           | 10 12 01                | Rohmischungen vor dem Brennen                                                                                                  |
| <b>C1</b>           | 10 12 03                | Teilchen und Staub                                                                                                             |
| <b>C1</b>           | 10 13 06                | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)                                                                               |
| <b>C1</b>           | 10 13 09 *              | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                     |
| <b>C1</b>           | 10 13 10                | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen                                |
| <b>C1</b>           | 10 02 02                | unverarbeitete Schlacke                                                                                                        |
| <b>C1</b>           | 12 01 02                | Eisenstaub und -teile                                                                                                          |
| <b>C1 *</b>         | 12 01 16 *              | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                          |
| <b>C1</b>           | 12 01 17                | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen                                                         |
| <b>C1 *</b>         | 16 11 03 *              | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                |
| <b>C1</b>           | 16 11 04                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen      |
| <b>C1 *</b>         | 16 11 05 *              | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| <b>C1</b>           | 16 11 06                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen |
| <b>C1</b>           | 17 01 01                | Beton                                                                                                                          |
| <b>C1 *</b>         | 17 01 06 *              | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten               |
| <b>C1</b>           | 17 01 07                | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                            |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 03 *              | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                             |
| <b>C1</b>           | 17 05 04                | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                            |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 05 *              | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                      |
| <b>C1</b>           | 17 05 06                | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                    |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 07 *              | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                  |
| <b>C1 *</b>         | 17 08 01 *              | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                        |
| <b>C1</b>           | 19 09 02                | Schlämme aus der Wasserklärung (Schlamm aus Eisenfällung)                                                                      |
| <b>C1</b>           | 19 09 05                | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze                                                                               |
| <b>C1</b>           | 19 13 02                | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                   |
| <b>C1 *</b>         | 19 13 01 *              | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                    |
| <b>C1 *</b>         | 19 13 03 *              | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                         |
| <b>C2</b>           | 06 13 04 *              | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                             |
| <b>C2</b>           | 10 13 09 *              | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                     |
| <b>C2 *</b>         | 17 01 06 *              | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten               |
| <b>C2 *</b>         | 17 05 03 *              | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                             |
| <b>C2 *</b>         | 17 05 05 *              | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                      |
| <b>C2</b>           | 17 06 05 *              | asbesthaltige Baustoffe                                                                                                        |
| <b>C3</b>           | 17 08 02                | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                                     |
| <b>E</b>            | 19 08 01                | Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)                                                                             |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| Tarif-Gruppe | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                     |
|--------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>E1</b>    | 19 08 05         | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                                                                                   |
| <b>E2</b>    | 19 08 02         | Sandfangrückstände                                                                                                                    |
| <b>E2</b>    | 20 03 03         | Straßenkehrsicht (hier: kommunale Straßenreinigung)                                                                                   |
| <b>E2</b>    | 20 03 06         | Abfälle aus der Kanalreinigung                                                                                                        |
| <b>F</b>     | 19 07 02 *       | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                   |
| <b>F</b>     | 19 07 03         | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt                                                                 |
| <b>G</b>     | 01 04 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| <b>G</b>     | 01 05 05 *       | öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                  |
| <b>G</b>     | 03 01 04 *       | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                                         |
| <b>G</b>     | 06 03 15 *       | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten                                                                                              |
| <b>G</b>     | 06 13 04 *       | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                                    |
| <b>G</b>     | 06 13 05 *       | Ofen- und Kaminruß                                                                                                                    |
| <b>G</b>     | 07 02 08 *       | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                         |
| <b>G</b>     | 07 03 10 *       | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                    |
| <b>G</b>     | 10 01 04 *       | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung                                                                                           |
| <b>G</b>     | 10 01 14 *       | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                       |
| <b>G</b>     | 10 01 16 *       | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                           |
| <b>G</b>     | 10 01 18 *       | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                     |
| <b>G</b>     | 10 01 22 *       | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                           |
| <b>G</b>     | 10 02 07 *       | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                               |
| <b>G</b>     | 10 09 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                                   |
| <b>G</b>     | 10 09 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                                  |
| <b>G</b>     | 10 10 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                                   |
| <b>G</b>     | 10 10 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                                  |
| <b>G</b>     | 10 11 09 *       | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen                                                                              |
| <b>G</b>     | 10 11 13 *       | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                 |
| <b>G</b>     | 10 13 09 *       | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                            |
| <b>G</b>     | 11 01 09 *       | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                           |
| <b>G</b>     | 11 01 13 *       | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                          |
| <b>G</b>     | 12 01 12 *       | gebrauchte Wachse und Fette                                                                                                           |
| <b>G</b>     | 12 01 16 *       | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                 |
| <b>G</b>     | 15 01 10 *       | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                            |
| <b>G</b>     | 16 11 01 *       | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten         |
| <b>G</b>     | 16 11 03 *       | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                       |
| <b>G</b>     | 16 11 05 *       | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                         |
| <b>G</b>     | 17 01 06 *       | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                      |
| <b>G</b>     | 17 02 04 *       | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                           |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| Tarif-Gruppe | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                     |
|--------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>G</b>     | 17 05 03 *       | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                    |
| <b>G</b>     | 17 05 05 *       | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                             |
| <b>G</b>     | 17 05 07 *       | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                         |
| <b>G</b>     | 17 08 01 *       | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                               |
| <b>G</b>     | 17 09 03 *       | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten |
| <b>G</b>     | 19 13 01 *       | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                           |
| <b>G</b>     | 19 13 03 *       | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                |
| <b>G</b>     | 20 01 37 *       | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                  |
| <b>D2</b>    | 17 06 01 *       | Dämmmaterial, das Asbest enthält                                                                      |
| <b>D2</b>    | 17 06 03 *       | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                 |
| <b>D1</b>    | 17 06 04         | Dämmmaterial                                                                                          |
| <b>J</b>     | 20 03 01         | gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)                                             |
| <b>K</b>     | 20 03 07         | Sperrmüll                                                                                             |

\* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur gering belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

\* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

### Bestätigung

Vorstehende 14. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 25. Oktober 2021 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 21. Dezember 2021

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

e)  
Minden, den 21. Dezember 2021

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

**Bekanntmachung**  
**Gebührensatzung**  
**des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der**  
**Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 15. Änderungssatzung**  
**(Gültig ab 01.01.2022)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung sowie i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006, zuletzt in der Sitzung am 20. Dezember 2021, folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) enthält folgende Fassung:

**(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide**

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

|                 |                                                                                                                                                                                                                                          |             |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Tarifgruppe C   | festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb                                                                                                                                                                                              | 35,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                             | 42,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                                                                                                                                                                               | 40,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 48,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                                                                                                                                                                             | 60,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 72,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                    | 120,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 144,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C3  | gipshaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                      | 95,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 114,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                                                                                                                                                                                          | 270,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D2  | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                             | 280,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E   | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 155,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E1  | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 140,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E2  | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                   | 94,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe F   | Deponiesickerwasser                                                                                                                                                                                                                      | 15,-- €/cbm |
| Tarifgruppe G   | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                        | 190,-- €/Mg |
| Tarifgruppe J   | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammelungspflichtigen Gemeinden. | 195,-- €/Mg |

|               |           |            |
|---------------|-----------|------------|
| Tarifgruppe K | Sperrmüll | 50,-- €/Mg |
|---------------|-----------|------------|

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waageanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

#### Gebührentarif ohne Wiegung

|                 |                                                                                                                                                                                                                                          |             |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Tarifgruppe C   | festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb                                                                                                                                                                                              | 35,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                             | 42,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                                                                                                                                                                               | 40,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 48,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                                                                                                                                                                             | 60,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 72,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                    | 120,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 144,-- €/Mg |
| Tarifgruppe C3  | gipsaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                       | 95,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                            | 114,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                                                                                                                                                                                          | 270,-- €/Mg |
| Tarifgruppe D2  | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                             | 280,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E   | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 155,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E1  | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                          | 140,-- €/Mg |
| Tarifgruppe E2  | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                   | 94,-- €/Mg  |
| Tarifgruppe F   | Deponiesickerwasser                                                                                                                                                                                                                      | 15,-- €/cbm |
| Tarifgruppe G   | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                        | 190,-- €/Mg |
| Tarifgruppe J   | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-pflichtigen Gemeinden. | 195,-- €/Mg |
| Tarifgruppe K   | Sperrmüll                                                                                                                                                                                                                                | 50,-- €/Mg  |

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

|                 |                                                                               |              |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Tarifgruppe C   | festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb                                   | 70,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe Ca  | Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke  | 84,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C0  | Straßenaufbruch gefährlich                                                    | 80,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C0a | Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 96,-- €/cbm  |
| Tarifgruppe C1  | sonstige feste Massenabfälle                                                  | 120,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C1a | Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke | 144,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C2  | asbesthaltige Abfälle                                                         | 240,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C2a | Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des                         | 288,-- €/cbm |

## Kreises Minden-Lübbecke

|                 |                                                                                                                                                                                                                                         |              |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Tarifgruppe C3  | gipshaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                                     | 190,-- €/cbm |
| Tarifgruppe C3a | Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke                                                                                                                                                           | 228,-- €/cbm |
| Tarifgruppe D1  | Dämmmaterialien                                                                                                                                                                                                                         | 270,-- €/cbm |
| Tarifgruppe D2  | Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                            | 280,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E   | Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen                                                                                                                                                                                         | 155,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E1  | unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen                                                                                                                                                                                         | 140,-- €/cbm |
| Tarifgruppe E2  | Massenabfälle aus kommunaler Reinigung                                                                                                                                                                                                  | 188,-- €/cbm |
| Tarifgruppe G   | belastete Abfälle                                                                                                                                                                                                                       | 144,-- €/cbm |
| Tarifgruppe J   | Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden. | 150,-- €/cbm |
| Tarifgruppe K   | Sperrmüll                                                                                                                                                                                                                               | 38,-- €/cbm  |

Für Presscontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| <b>Tarif-Gruppe</b> | <b>Abfall-schlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                          |
|---------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B</b>            | 20 01 08                | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)                                                                |
| <b>B</b>            | 20 03 01                | gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)                                                  |
| <b>C</b>            | 10 11 12                | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt                                                                      |
| <b>C</b>            | 10 12 08                | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)                                                |
| <b>C</b>            | 10 13 11                | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |
| <b>C</b>            | 10 13 14                | Betonabfälle und Betonschlämme                                                                                                    |
| <b>C</b>            | 17 01 01                | Beton                                                                                                                             |
| <b>C</b>            | 17 01 02                | Ziegel                                                                                                                            |
| <b>C</b>            | 17 01 03                | Fliesen und Keramik                                                                                                               |
| <b>C</b>            | 17 01 07                | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                               |
| <b>C</b>            | 17 02 02                | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>            | 17 03 02                | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen                                                                |
| <b>C</b>            | 17 05 04                | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                               |
| <b>C</b>            | 17 05 06                | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                       |
| <b>C</b>            | 17 05 08                | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt                                                                   |
| <b>C</b>            | 19 01 12                | Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen                                          |
| <b>C</b>            | 19 12 05                | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>            | 19 12 09                | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                    |
| <b>C *</b>          | 19 13 02                | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                      |
| <b>C</b>            | 20 01 02                | Glas                                                                                                                              |
| <b>C</b>            | 20 02 02                | Boden und Steine                                                                                                                  |
| <b>C0</b>           | 17 03 01 *              | kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)                                                                               |
| <b>C1</b>           | 01 04 13                | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen                                       |
| <b>C1</b>           | 06 13 04 *              | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                                |
| <b>C1 *</b>         | 10 01 01                | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt                           |
| <b>C1 *</b>         | 10 01 14 *              | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                   |
| <b>C1 *</b>         | 10 01 15                | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen  |
| <b>C1</b>           | 10 02 01                | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                                                         |
| <b>C1</b>           | 10 02 10                | Walzzunder                                                                                                                        |
| <b>C1</b>           | 10 09 03                | Ofenschlacke                                                                                                                      |
| <b>C1 *</b>         | 10 09 05 *              | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                               |
| <b>C1</b>           | 10 09 06                | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                                           |
| <b>C1 *</b>         | 10 09 07 *              | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                              |
| <b>C1</b>           | 10 09 08                | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                                          |
| <b>C1</b>           | 10 10 05 *              | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                               |
| <b>C1</b>           | 10 10 06                | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                                           |
| <b>C1 *</b>         | 10 10 07 *              | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                              |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| <b>Tarif-Gruppe</b> | <b>Abfall-schlüssel</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>                                                                                                       |
|---------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>C1</b>           | 10 10 08                | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen                                       |
| <b>C1</b>           | 10 10 99                | Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)                                                                                             |
| <b>C1</b>           | 10 12 01                | Rohmischungen vor dem Brennen                                                                                                  |
| <b>C1</b>           | 10 12 03                | Teilchen und Staub                                                                                                             |
| <b>C1</b>           | 10 13 06                | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)                                                                               |
| <b>C1</b>           | 10 13 09 *              | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                     |
| <b>C1</b>           | 10 13 10                | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen                                |
| <b>C1</b>           | 10 02 02                | unverarbeitete Schlacke                                                                                                        |
| <b>C1</b>           | 12 01 02                | Eisenstaub und -teile                                                                                                          |
| <b>C1 *</b>         | 12 01 16 *              | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                          |
| <b>C1</b>           | 12 01 17                | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen                                                         |
| <b>C1 *</b>         | 16 11 03 *              | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                |
| <b>C1</b>           | 16 11 04                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen      |
| <b>C1 *</b>         | 16 11 05 *              | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                  |
| <b>C1</b>           | 16 11 06                | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen |
| <b>C1</b>           | 17 01 01                | Beton                                                                                                                          |
| <b>C1 *</b>         | 17 01 06 *              | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten               |
| <b>C1</b>           | 17 01 07                | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                            |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 03 *              | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                             |
| <b>C1</b>           | 17 05 04                | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                            |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 05 *              | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                      |
| <b>C1</b>           | 17 05 06                | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt                                                                    |
| <b>C1 *</b>         | 17 05 07 *              | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                                                  |
| <b>C1 *</b>         | 17 08 01 *              | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                        |
| <b>C1</b>           | 19 09 02                | Schlämme aus der Wasserklärung (Schlamm aus Eisenfällung)                                                                      |
| <b>C1</b>           | 19 09 05                | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze                                                                               |
| <b>C1</b>           | 19 13 02                | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                                   |
| <b>C1 *</b>         | 19 13 01 *              | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                    |
| <b>C1 *</b>         | 19 13 03 *              | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                                         |
| <b>C2</b>           | 06 13 04 *              | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                             |
| <b>C2</b>           | 10 13 09 *              | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                     |
| <b>C2 *</b>         | 17 01 06 *              | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten               |
| <b>C2 *</b>         | 17 05 03 *              | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                             |
| <b>C2 *</b>         | 17 05 05 *              | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                      |
| <b>C2</b>           | 17 06 05 *              | asbesthaltige Baustoffe                                                                                                        |
| <b>C3</b>           | 17 08 02                | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                                     |
| <b>E</b>            | 19 08 01                | Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)                                                                             |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| Tarif-Gruppe | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                     |
|--------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E1           | 19 08 05         | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                                                                                   |
| E2           | 19 08 02         | Sandfangrückstände                                                                                                                    |
| E2           | 20 03 03         | Straßenkehrschutt (hier: kommunale Straßenreinigung)                                                                                  |
| E2           | 20 03 06         | Abfälle aus der Kanalreinigung                                                                                                        |
| F            | 19 07 02 *       | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                   |
| F            | 19 07 03         | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt                                                                 |
| G            | 01 04 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| G            | 01 05 05 *       | ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                   |
| G            | 03 01 04 *       | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                                         |
| G            | 06 03 15 *       | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten                                                                                              |
| G            | 06 13 04 *       | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                                    |
| G            | 06 13 05 *       | Ofen- und Kaminruß                                                                                                                    |
| G            | 07 02 08 *       | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                         |
| G            | 07 03 10 *       | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                    |
| G            | 10 01 04 *       | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung                                                                                           |
| G            | 10 01 14 *       | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                       |
| G            | 10 01 16 *       | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                           |
| G            | 10 01 18 *       | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                     |
| G            | 10 01 22 *       | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                           |
| G            | 10 02 07 *       | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                               |
| G            | 10 09 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                                   |
| G            | 10 09 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                                  |
| G            | 10 10 05 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen                                                                   |
| G            | 10 10 07 *       | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen                                                                  |
| G            | 10 11 09 *       | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen                                                                              |
| G            | 10 11 13 *       | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                 |
| G            | 10 13 09 *       | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                            |
| G            | 11 01 09 *       | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                           |
| G            | 11 01 13 *       | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                          |
| G            | 12 01 12 *       | gebrauchte Wachse und Fette                                                                                                           |
| G            | 12 01 16 *       | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                 |
| G            | 15 01 10 *       | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                            |
| G            | 16 11 01 *       | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten         |
| G            | 16 11 03 *       | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                       |
| G            | 16 11 05 *       | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                         |
| G            | 17 01 06 *       | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                      |
| G            | 17 02 04 *       | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                           |

## Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

| Tarif-Gruppe | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                     |
|--------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>G</b>     | 17 05 03 *       | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                    |
| <b>G</b>     | 17 05 05 *       | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält                                                             |
| <b>G</b>     | 17 05 07 *       | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält                                                         |
| <b>G</b>     | 17 08 01 *       | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                               |
| <b>G</b>     | 17 09 03 *       | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten |
| <b>G</b>     | 19 13 01 *       | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                           |
| <b>G</b>     | 19 13 03 *       | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten                                |
| <b>G</b>     | 20 01 37 *       | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                  |
| <b>D2</b>    | 17 06 01 *       | Dämmmaterial, das Asbest enthält                                                                      |
| <b>D2</b>    | 17 06 03 *       | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält                 |
| <b>D1</b>    | 17 06 04         | Dämmmaterial                                                                                          |
| <b>J</b>     | 20 03 01         | gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)                                             |
| <b>K</b>     | 20 03 07         | Sperrmüll                                                                                             |

\* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur gering belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

\* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

### Bestätigung

Vorstehende 15. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 20. Dezember 2021 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 21. Dezember 2021

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- f) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- g) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- h) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- i) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 21. Dezember 2021

Anna Katharina Bölling  
Landrätin

431

**Bekanntmachung****Auslegung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses vom 14.12.2021 mit Antragsunterlagen**

Mit Planfeststellungsänderungsbeschluss der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke vom 14.12.2021 - Az.: 68 82 02-66 - ist der Antrag der Fa. **Kiesgrube Bokshorn H. Franke GmbH & Co. KG** bezüglich des **Kiesabbauerweiterungsvorhabens „Hehler Feld“ in der Gemarkung Veltheim der Stadt Porta Westfalica** für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Porta Westfalica auf diversen Flurstücken gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 104 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) planfestgestellt worden. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren berücksichtigt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung – Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08) in Porta Westfalica, in der Zeit vom 10.01.2022 bis 24.01.2022 während der Dienststunden, und zwar

|                       |                                            |
|-----------------------|--------------------------------------------|
| montags und dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| mittwochs             | geschlossen                                |
| donnerstags           | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| freitags              | von 8.30 bis 13.00 Uhr                     |

zu jedermanns Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabstimmung mit der Stadtplanung erforderlich (Tel. 0571-791-320 oder 0571-791-322).

Der Beschluss wurde dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsänderungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt, Postfach 2580, 32423 Minden (E-Mail: e.c.meier@minden-luebbecke.de) angefordert werden.

Kreis Minden-Lübbecke  
Die Landrätin  
- Umweltamt -  
Im Auftrage:

Minden, den 15.12.2021  
Az.: 68 82 02-66

gez. Eberhard Christian Meier

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Porta Westfalica  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

Porta Westfalica, den 15.12.2021

gez. Stefan Mohme  
Techn. Beigeordneter

432

**Bekanntmachungen****Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides**

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

433

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

434

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

435

**Erscheinungstermine  
des Amtlichen Kreisblattes**

|       |                   |            |         |            |
|-------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 1 | Redaktionsschluss | 06.01.2022 | Ausgabe | 13.01.2022 |
| Nr. 2 | Redaktionsschluss | 20.01.2022 | Ausgabe | 27.01.2022 |
| Nr. 3 | Redaktionsschluss | 10.02.2022 | Ausgabe | 17.02.2022 |
| Nr. 4 | Redaktionsschluss | 21.02.2022 | Ausgabe | 28.02.2022 |

**Bekanntmachung**  
**Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen**  
**in der Neufassung vom 21.12.2021**

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 15.12.2021 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen**  
**in der Neufassung vom 21.12.2021**

**Teil I.**  
**Das Jugendamt**

**§ 1**  
**Aufbau des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

**§ 2**  
**Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bad Oeynhausen zuständig. Das Jugendamt nimmt diese Aufgaben gem. § 69 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 1a Abs. 1 und 2 AG-KJHG als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

**§ 3**  
**Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**§ 4**  
**Die Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

**Teil II.**  
**Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 5**  
**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 16 beratende Mitglieder an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder wählt der Rat  
9 Ratsmitglieder oder Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), sowie

6 Personen auf Vorschlag der in Bad Oeynhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Oeynhausen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Vertretung
  - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts in Bielefeld bestellt wird,
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die/der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Ländrätin/vom Landrat als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke bestellt wird,
  - g) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchen bestellt werden,

- h) fünf weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der GO und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Oeynhausen gewählt werden,
- i) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird,
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter von selbstorganisierten Zusammenschlüssen.

Für jedes beratende Mitglied nach „c – k“ ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

## **§ 6**

### **Teilnahme weiterer Personen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
  - 1. durch Niederlegung des Mandates;
  - 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  - 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Buchst. c bis k, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
  - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Realisierung des Förderauftrages in Tageseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 des § 22a des SGB VIII in den eigenen sowie in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Ihm obliegt für die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat er den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, wobei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz).
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 9**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung. Die beratenden Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Ihnen steht jedoch das Recht zu, eine Beratungsempfehlung zu beschließen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **Teil III.**

## **Inkrafttreten**

### **§ 10**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 21.12.2021

Bökenkröger  
Bürgermeister

**437**

#### **Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2021 bis 11.01.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2021

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Kasche

**438**

#### **Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2021 bis 11.01.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2021

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Kasche

**439**

#### **Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2021 bis 11.01.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2021

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Kasche

440

**Bekanntmachung**  
**der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung,  
Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische  
Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler  
(Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden)  
der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2021 bis 11.01.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2021

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Kasche

441

**Bekanntmachung**  
**der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2021 bis 11.01.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 16.12.2021

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Kasche

442

**Bekanntmachung**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), wird darauf hingewiesen, dass die

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die Wahrnehmung von Archivaufgaben der Stadt Preußisch Oldendorf durch die Stadt Lübbecke

im Amtlichen Kreisblatt Nr. 58 vom 16.12.2021 bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 16.12.2021

Stadt Lübbecke  
Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

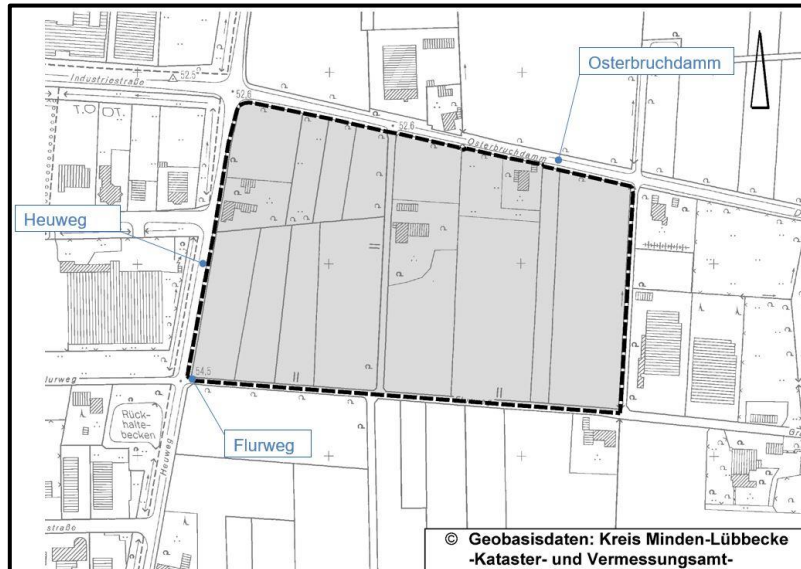
443

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11/03/176  
„Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Lübbecke, südlich der Kreisstraße 62 (Osterbruchdamm) und nördlich des Flurweges. Die Stadt Lübbecke hat in der jüngeren Vergangenheit mit der Aufstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung (FNP) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Norden der Stadt geschaffen. Das im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 11/03/176 geplante Gewerbegebiet kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke entwickelt werden. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**10.01. bis einschließlich 11.02.2022**

bei der Stadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05741/276-208 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Lüneburg unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als Teil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen und Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, Artenvielfalt

Schutzgut Fläche und Boden

Bodentypen, Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie Aussagen zu Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild

Schutzgut Mensch

Aussagen zu Lärmimmissionen, Landwirtschaft, Erholungsfunktion und gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Kulturlandschaftsbereich sowie zur Richtfunk-Trasse

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende sowie zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2. Biototypen Bestand (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, 2021)
3. Avifaunistische Untersuchung (BiotopKartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford, 2019)
4. Artenschutzfachliche Gehölzkontrolle (BiotopKartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford, 2021)
5. Schalltechnischer Bericht Nr. LL16771.1/01 (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 2021)
6. Schalltechnische Untersuchung Bauleitplanverfahren Nr. 11/03/176 (AKUS GmbH, Bielefeld, 2020)
7. Schalltechnische Untersuchung Bauleitplanverfahren Nr. 11/03/176 – Fortschreibung (AKUS GmbH, Bielefeld, 2021)
8. Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern im Bereich des Wasserverbandes Große Aue (2004)

9. Landschaftsplan „Bastau-Niederung – Wickriede“ (Kreis Minden-Lübbecke, 1980)
10. Die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit liegen ebenfalls öffentlich aus:
- Stellungnahme Wasserverband „Große Aue“ vom 23.11.2020
  - Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 23.12.2020
  - Stellungnahme WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Minden-Lübbecke vom 01.12.2020
  - Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 14.12.2020
  - Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.12.2020
  - Stellungnahme privater Einwender vom 30.12.2020
  - Stellungnahme privater Einwender vom 15.12.2020
  - Stellungnahmen Kreis Minden-Lübbecke zur 5. Änderung des FNP vom 31.07.2018 und 13.12.2018
  - Stellungnahme Landwirtschaftskammer zur 5. Änderung des FNP vom 16.07.2018
  - Stellungnahmen WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Minden-Lübbecke zur 5. Änderung des FNP vom 01.08.2018 und 21.11.2018

**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 16.12.2021

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

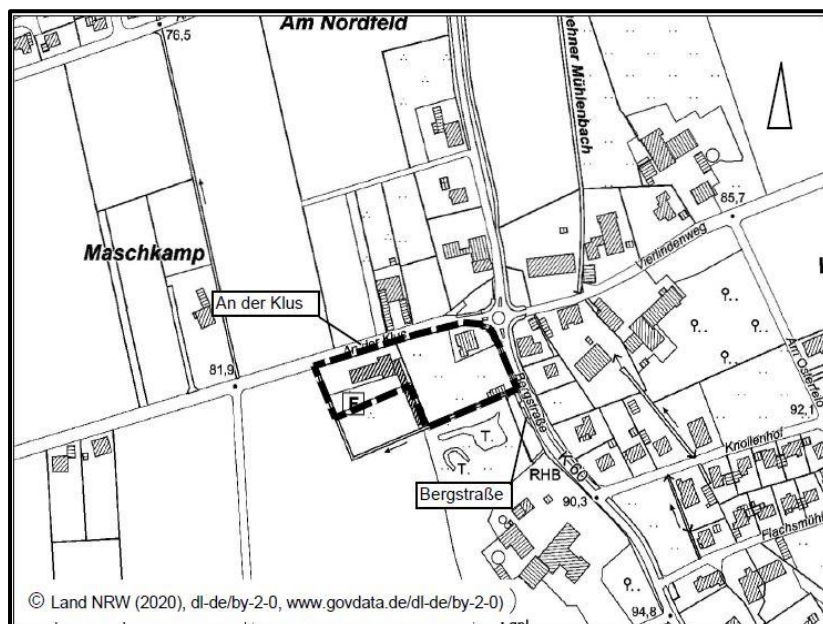
444

**Bekanntmachung  
der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes  
Nr. O 8 „An der Klus“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“ mit der Begründung wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Stadtteil Obermehnen an den bebauten Straßen „Bergstraße“ sowie „An der Klus“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB soll das Plangebiet einer gemischten Nutzung zugänglich gemacht und ein Beitrag zur Innenentwicklung im Ortsteil Obermehnen geleistet werden, indem die bestehenden Bebauungsstrukturen fortentwickelt und verdichtet werden. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**10.01. bis einschließlich 11.02.2022**

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05741/276-208 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

- Fachbeitrag Artenschutz, o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 2021
- Gefährdungsbeurteilung Baumbestand, Timm Letsch Gartenarchitektur, Bünde, 21.01.2021
- Geruchsgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, 18.10.2021
- Schallgutachten, AKUS GmbH, Bielefeld, 14.10.2021

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Stellungnahme Wasserverband „Große Aue“ vom 07.06.2021
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 15.06.2021
- Stellungnahme Industrie- und Handelskammer vom 01.07.2021
- Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 01.07.2021
- Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 02.06.2021
- Stellungnahme privater Einwender vom 24.06.2021
- Stellungnahme privater Einwender vom 29.06.2021

**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. O 8 „An der Klus“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter [www.luebbecke.de/bekanntmachungen](http://www.luebbecke.de/bekanntmachungen) eingestellt.

Lübbecke, den 16.12.2021

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**445**

**Bekanntmachung**

**2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke**

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Lübbecke erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet. Maßgeblich für die Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person 195 €/Monat.

Im § 5 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 1.1.2022.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.12.2021

Der Bürgermeister  
Gez. Frank Haberbosch

**446**

## **Bekanntmachung**

### **24. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 915),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

- a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

|             |               |               |
|-------------|---------------|---------------|
| 60 l Gefäß  | 5,99 €/Monat  | 71,88 €/Jahr  |
| 80 l Gefäß  | 7,99 €/Monat  | 95,88 €/Jahr  |
| 120 l Gefäß | 11,98 €/Monat | 143,76 €/Jahr |
| 240 l Gefäß | 23,96 €/Monat | 287,52 €/Jahr |

- b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

|               |                |                 |
|---------------|----------------|-----------------|
| 1.100 l Gefäß | 109,82 €/Monat | 1.317,84 €/Jahr |
|---------------|----------------|-----------------|

- c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

|               |                |                 |
|---------------|----------------|-----------------|
| 1.100 l Gefäß | 219,64 €/Monat | 2.635,68 €/Jahr |
|---------------|----------------|-----------------|

- d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

|               |                |                 |
|---------------|----------------|-----------------|
| 1.100 l Gefäß | 439,28 €/Monat | 5.271,36 €/Jahr |
|---------------|----------------|-----------------|

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Die 24. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die in der Sitzung des Rates am 20.12.2021 beschlossene vorstehende 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

**447**

### **Bekanntmachung**

#### **5. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 915),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029)
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der RL zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (WHG ÄG 2021.03) (BGBl. 2021, S 3901)
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG ÄG 05.2021) (GV.NRW 2021. S 559, berichtigt in GV.NRW 2021, S 683),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15.06.2021 (BGBl. I S. 2099),

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 28,93 €

b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 0,87 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

#### **Artikel II**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die in der Sitzung des Rates am 20.12.2021 beschlossene vorstehende 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

**448**

### **Bekanntmachung**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016** (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr von Straßenbaulastträgern beinhaltet die Niederschlagswassergebühr auch die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen als Sonderleistung, soweit die Stadt diese für den zuständigen Straßenbaulastträger durchführt.

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Zuführungswassermenge wie folgt geschätzt und als Vorauszahlung erhoben:
  - a) Bei Grundstücken, für die der Jahreswasserverbrauch feststeht, nach dem anteiligen Wasserverbrauch des Vorjahres

- b) Bei Grundstücken, für die der Jahresverbrauch noch nicht feststeht, wird als Vorauszahlung eine Pauschale erhoben, die dem Wasserverbrauch von 40 cdm jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht. Für das Jahr, in dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt wird, gilt die Personenzahl zum Zeitpunkt des Anschlusses, für das darauffolgende Jahr die Personenzahl am 01.10. des Jahres, in dem der Anschluss hergestellt wurde. Für Neubauten wird erstmalig die Personenzahl der pauschalen Berechnung zugrunde gelegt, die den Neubau beziehen werden.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Zwischenzähler können auch über die Stadtwerke Porta Westfalica bezogen werden.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Die Stadtwerke Porta Westfalica ermitteln diese Abzugsmengen über die Versendung von Ablesekarten. Der Gebührenschuldner hat bis zu einem von den Stadtwerken Porta Westfalica mitgeteilten Termin, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Ablesung, den Zählerstand des Zwischenzählers den Stadtwerken Porta Westfalica mitzuteilen. Bei einer späteren Mitteilung wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich (Wasserrohrbruch), so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.03. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung muss die für Großviehhaltungen in Abzug zu bringende Wassermenge durch einen geeigneten und geeichten Zwischenzähler erfasst werden. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Bei Bäckereien wird auf Antrag zur Ermittlung des zugeführten Wassers die Abwassermenge um 0,75 cbm je Tonne verbackener Mehlerzeugnisse gemindert. Der Gebührenpflichtige muss die Menge schriftlich nachweisen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (9) Bei öffentlichen Schwimmbädern wird bei Freibädern eine Schwundwassermenge von 0,319 l/h/m<sup>3</sup> Wasseroberfläche pro Betriebstag und bei Hallenbädern 0,135 l/h/m<sup>3</sup> Wasseroberfläche pro Betriebstag anerkannt.
- (10) Wird in die öffentliche Abwasseranlage überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach Absatz 11 wie folgt:
1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden Wert an Kaliumpermananganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l: von 1500 bis 3.000 mg/l um 25 v.H. von mehr als 3.000 mg/l um 50 v.H. Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit. Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Stadt festgesetzt.
  2. Bei Abwasser mit Inhaltsstoffen, welchen den Betrieb der Kläranlagen, der Pumpstationen oder des Kanalnetzes beeinträchtigt um 25 v.H. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (11) Die verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) beträgt bei einem Schmutz- und Mischwasseranschluss 7,00 € pro Monat. Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,46 €.

### § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche/ Straßengrundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Als bebaute Flächen gelten die Gebäudegrundrissflächen ohne Dachüberstand. Als überbaute Flächen gelten die Dachflächen (Gebäudegrundrissfläche + Dachüberstand) aus der Überfliegung. Befestigte Flächen sind Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.
- (2) Die Größe der nach Abs. 1 heranzuziehenden Grundstücksfläche oder Straßengrundstücksfläche für die Gebührenberechnung hat der Gebührenpflichtige durch Selbstveranlagung zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann die Stadt jederzeit die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermitteln. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Mit der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang nach § 9 der Entwässerungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für das Niederschlagswasser.
- (5) Wird gem. § 11 der Entwässerungssatzung Niederschlagswasser mit einem eigenen Wasserkreislauf im Haushalt verwendet und anschließend dem Schmutzwasserkanal zugeführt, so ist diese Wassermenge durch einen an geeigneter Stelle anzuordnenden und für die durchfließende Wassermenge geeigneten Zwischenzähler zu messen. Die Zuführungsmenge ist durch einen auf Kosten Grundstückseigentümers eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden festinstallierten und geeichten Zwischenzähler nachzuweisen. Der feste Einbau von Zwischenzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. § 4 Absatz 5 und 6 dieser Satzung gilt entsprechend. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zwischenzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird auch für Oberflächenwasser eine Gebühr erhoben, so wird die beitragspflichtige Fläche mit folgender Formel reduziert:

$$A_{\text{Reduz}} = \left( \frac{(A_{\text{Brauch}} * N_{\text{Mittel}})}{1000 \text{ l/m}^3} - (Q_{\text{Brauch}} - Q_{\text{zuBrauch}}) \right) \cdot \left( \frac{N_{\text{Mittel}}}{1000 \text{ l/m}^3} \right)$$

Parameter: A<sub>Reduz</sub> = angeschlossene befestigte Fläche am Kanal  
A<sub>Brauch</sub> = angeschlossene befestigte Fläche  
N<sub>Mittel</sub> = Mittlere Niederschlagshöhe (Festwert)  
Q<sub>Brauch</sub> = Wasserverbrauch aus Brauchwasseranlage  
Q<sub>zuBrauch</sub> = zugeführte Frischwassermenge in die Brauchwasseranlage

- (6) Für Rasengittersteine, Ökopflaster sowie Versickerungsanlagen/ Zisternen mit Notabläufen oder Flächen mit Anschluss an Versickerungsanlagen/ Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation wird auf Antrag und gegen Nachweis einer Versickerung/ Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Reduzierung gewährt. Eine Reduzierung wird maximal für 1/5 der angeschlossenen befestigten Flächen ausgesprochen. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend. Regenwassernutzungsanlagen/ Zisternen mit einem Volumen kleiner als 4 cbm und einem Nutzvolumen kleiner als 30 l pro qm angeschlossener abflusswirksamer Fläche können nicht flächenmindernd angesetzt werden.
- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche  
i. S. d. Absatz 1
- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| a) für Grundstücke                    | 1,00 € |
| b) für öffentliche Straßengrundstücke | 1,24 € |

### **§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren über die Stadt und das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen über die Stadtwerke Porta Westfalica erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr für Schmutzwasser entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Die Gebühr für Niederschlagswasser entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird für das laufende Jahr erhoben.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 11 Kanalschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 13 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - 1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - 2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
    - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.  
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

|                                                  |      |
|--------------------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:            | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:            | 1,5  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:            | 1,75 |
| e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 0,05 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerkes geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) bei Grundstücken auf denen die Geschosshöhe aufgrund der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar ist, gilt je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss; in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,00 m Höhe des Bauwerkes.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

#### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt **6,78 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 76 % des Beitrags,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 24 % des Beitrags.

Muss Niederschlagswasser von Teilflächen auf dem Grundstück zurückgehalten werden, entsteht die Beitragspflicht für Niederschlagswasser nur für die Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten auch für Grundstücke die mittels privater Hebeanlage in die öffentliche Freigefällekanalisation entwässert werden.

#### **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist. Dies gilt nur soweit sich die frühere Veranlagung nicht nur auf bebaute Teilflächen des Grundstückes beziehen lässt.

#### **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### **§ 18 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht abgegolten. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Beitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag zu erstatten.

#### **§ 19 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 21 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2008 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

449

## **Bekanntmachung**

### **Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021**

#### **Präambel**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- ,

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2016 in der z.Z. gültigen Fassung
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt bestimmt auch, ob die öffentliche Kanalisation in Form von Freispiegleleitungen oder Druckrohrleitungen hergestellt wird.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet
6. **Brauchwasser:**  
Brauchwasser (auch als Nutzwasser oder Betriebswasser bezeichnet) ist Wasser, das für spezifische technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Anwendungen dient. Brauchwasser ist nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen, sollte jedoch einer gewissen Mindesthygiene entsprechen. Es muss aber den Anforderungen für den jeweiligen Gebrauch entsprechen.
7. **Brunnenwasser:**  
Brunnenwasser ist Grundwasser, welches aus einer auf Privatgelände befindlichen Brunnenanlage gefördert und für technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Anwendungen benutzt wird. Brunnenwasser kann je nach Zusammensetzung als Trinkwasser oder Brauchwasser dienen.
8. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen einschl. Versickerungsanlagen, sofern eine Verbindung zum öffentlichen Netz besteht, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Liegt die öffentliche Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück so ist der Anschlussstutzen, bei Druckentwässerungssystem auch der Hausanschlussschieber, Teil der öffentlichen Abwasseranlage.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2016 in der z.Z. gültigen Fassung geregelt ist.
9. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.  
a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen und die Armaturen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.  
b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
10. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
11. Grundstückskontrollschacht:  
Ein Grundstückskontrollschacht (auch Kontrollschacht, Einstiegschacht, Pumpenschacht oder Revisionsschacht genannt) ist ein Schacht, der einen Zugang zu einem Abwasserleitungssystem (Abwasserleitung, Kanalisation) ermöglicht.
12. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
13. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
14. Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.
15. Indirekteinleiterinnen oder Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiterinnen oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer die oder der, Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
16. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Gehört der Privatweg einem Dritten, so kann die Stadt den Eigentümer dieses Weges dazu verpflichten, die Verlegung einer Hausanschlussleitung zu dulden und eine Baulast zur öffentlichen-rechtlichen Sicherung eines Leitungsrechts zu übernehmen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Der Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung ergibt sich aus § 18 WHG.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 2 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. an der Anfallstelle des Abwassers nicht überschritten sind.  
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.  
Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend. Es sind die Analysen- und Messverfahren gem. § 4 der Abwasserverordnung (AbwVO) anzuwenden. Die Stadt bestimmt, ob die Grenzwerte in der Stichprobe, Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe einzuhalten sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfallzerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterinnen oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 2 zu Abs. 3 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf), BSB5 (Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Das CSB/BSB 5 –Verhältnis sollte  $\leq 4$  sein.
- (11) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 2 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (12) Bei der Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist das Arbeitsblatt A 251 der DWA zu berücksichtigen. Das Kondensat muss vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage neutralisiert werden (pH-Wert wenigstens 6,5; siehe Anlage 2). Auf eine spezielle Neutralisationseinrichtung kann für Wohnhäuser verzichtet werden bei erdgasbetriebenen Feuerungsanlagen entsprechend der Tabelle 2 des Arbeitsblattes A 251. Die Abwasserrohre müssen der Tabelle 4 genügen. Nicht dazu zählen Zementgebundene Werkstoffe. Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist in jedem Fall genehmigungspflichtig gemäß § 58 LWG NRW (Indirekteinleitungen). Die Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondenswasser aus Brennwertkesseln mit

einer Nennwärmebelastung NB > 100 KW sind außerdem genehmigungspflichtig gemäß § 57 LWG NRW. Zuständig ist jeweils die untere Wasserbehörde.

- (13) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

## **§ 8**

### **Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Auf Verlangen der Stadt ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Benutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen. Die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung ist der Stadt nachzuweisen.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers und der Betrieb von Brunnen**

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Bau und Betrieb eines Brunnes mit Nutzung des geförderten Wassers als Brauch- oder Brunnenwasser, so hat sie oder er dies anzuzeigen.
- (3) Bereits in Betrieb befindliche Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Stadt anzuzeigen, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist auf seine Kosten verantwortlich für:
  - den dauerhaften Betrieb
  - die Unterhaltung
  - die regelmäßige Wartung entsprechend der Angaben des Herstellers
  - die notwendigen Reparaturen und die Erneuerung der betriebstechnischen Anlagenteile im Pumpenschacht, der Druckpumpe sowie der Steuerung
  - Erneuerung der unter Abs. 1 genannten Anlagenteile.

Wird die Wartung nicht ausreichend vom Anschlussnehmer erfüllt, kann die Stadt den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem geeigneten Fachunternehmer und den Nachweis dieses Vertrages sowie der Wartungsarbeiten verlangen.

- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 13**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Eine weitere Anschlussleitung wird nur verlegt, wenn seitens des Grundstückseigentümers eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Stadt abgegeben worden ist. Desweiteren muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Eigentum an der zusätzlichen Grundstücksleitung an die Stadt kostenlos übertragen wird. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße oder des Geländes an dem Punkt vor dem Grundstück, in dem die öffentliche Leitung verlegt und das Grundstück angeschlossen ist. Anschlüsse für Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlagen sind immer gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage durch eine geeignete Rückstausicherung zu sichern. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau des Abwassers auf den angeschlossenen Grundstücken entsteht.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegsschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (§ 60 HWG; § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachträglich einen Grundstückskontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals herzustellen, wenn dieser zuvor nicht vorhanden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Grundstückskontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, wenn anstelle des Kontrollschachtes eine geeignete Inspektionsöffnung hergestellt wird. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegsschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegsschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einstiegsschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Je nach Art des Entwässerungssystems sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Freigefälleanschlüsse:  
(Schmutz-, Regen- oder Mischwasseranschluss)

Bei einem Anschluss im Freigefälle ist ein Grundstückskontrollschacht mit einer lichten Weite (Durchmesser) von 1 m zu errichten; für reine Wohngebäude sind alternativ nicht begehbare Schächte ab 40 cm Durchmesser zugelassen. Der Grundstückskontrollschacht ist mit einem offenen Gerinne auszuführen. Die Abdeckung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Begehbare Schächte sind mit Steigeisen oder -bügeln zu versehen. Bei einem Mischwasseranschluss ist das Schmutz- und Regenwasser getrennt bis zum Grundstückskontrollschacht zu führen und dann im Schacht zu vereinigen. Bei einem Schmutz- und Regenwasseranschluss ist jeweils für das Schmutz- und Regenwasser ein Grundstückskontrollschacht zu erstellen.

- b) Druckentwässerungsanschlüsse:

Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Es ist ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, zu benennen. Dieses gilt auch für Grundstücke mit Druckentwässerung. Bei einem Freigefälleanschluss ist auf jedem angeschlossenen Grundstück ein Grundstückskontrollschacht zu errichten.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14**

##### **Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung und Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:
- a) die Art und ggf. die Menge des einzuleitenden Abwassers,
- b) eine zeichnerische Darstellung, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung oder des Einstiegsschachtes hervorgehen,
- c) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Die Kosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

#### **§ 15**

##### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Entwässerungspläne und sonstigen Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Abwassermengenmessen, von automatischen Probeentnahmegeschäften und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98

Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

- (4) Auf Verlangen der Stadt hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Porta Westfalica erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Sicherstellung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 46 Abs. 1. LWG NRW und zur Erhebung von Abwassergebühren, Kostenersatz und Kanalanschlussbeiträgen erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung (Weitergabe) an Dritte ist zulässig, wenn die Stadt Porta Westfalica auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

## **§ 19**

### **Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung und Zustand der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 21**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
  1. Als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen/ Pächter, Mieterinnen/ Mieter, Untermieterinnen/ Untermieter etc.)  
oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt.
  4. § 7 Absatz 6  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  5. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt bzw. einen Brunnen mit Brauch- oder Brunnenwassernutzung betreibt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4  
die Prüfschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einstiegschächte nicht frei zugänglich hält

9. § 13 Abs. 5 Buchst. a)  
Regen- und Schmutzwasser nicht getrennt ableitet und Grundstückskontrollschächte nicht vorsieht

10. § 13 Abs. 6  
die haustechnische Abwasseranlage sowie die Hausanschlussleitung nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert oder verändert

11. § 13 Abs. 7  
eine Hebeanlage nicht einbaut oder betreibt

12. § 14  
Die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Erweiterung oder Beseitigung von Hausanschlussleitungen nicht anzeigt, Unterlagen nicht einreicht oder die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Nachweise der Dichtheit der Hausanschlussleitung und die Herstellung der erforderlichen Grundstückskontrollschächte geführt wurden

13. § 14 Absatz 5  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

14. § 15  
Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

15. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

16. § 17 Abs. 3  
die aufgeführten Geräte nicht einbaut

17. § 18 Abs. 2  
die Stadt nicht benachrichtigt

18. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Entwässerungssatzung vom 13.12.2016 tritt mit Inkrafttreten der neuen Entwässerungssatzung außer Kraft.

### **Anlage 1 zu § 7 Abs. 2**

Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben,
2. Produktionsabfälle, z.B. Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion,
3. Erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Beton, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunsthharze, Bitumen und Teer,
4. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Diesel, Heizöl, Benzol oder sonstige Mineralölprodukte, Karbid, Kunsthharze, Lacke, Farben, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden.

5. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden.
6. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid, Chlor, Cyanwasserstoff) freisetzen kann,
7. Aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze; Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdüner, Farbstoffe), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, Emulsionen, Harze, Alkalien, infektiöse Stoffe, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
10. Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
11. Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel,
12. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe und Tenside,
13. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
14. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftliche Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
15. Silagewasser, Molke und Blut,
16. Wasserdämpfe, z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
17. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
18. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
19. In Saugwagen gesammelte Abwässer und Schlämme, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
20. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
21. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
22. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
23. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zur Abflussbehinderungen führen können,
24. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
25. Fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder und Bleichbäder),
26. Kondensate aus Anlagen zur Drucklufterzeugung,
27. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, außer mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
28. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
29. Radioaktives Abwasser.

#### Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

##### I. Einzuhaltende Grenzwerte

|                       |                                                                                                                          |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Probenarten:          | Stichproben, Mischproben oder qualifizierte Stichproben gem. AbwV nach Vorgabe durch die Stadt Porta Westfalica. § 2 Nr. |
| Untersuchungsmethode: | Analysen- und Messverfahren gem. § 4 AbwV                                                                                |

##### a) Einzuhalten an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation:

|          | Parameter/Stoff der Stoffgruppe                                                      | Grenzwert |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Parameter</b>                                                          |           |
| 1.1      | Temperatur                                                                           | 35 C      |
| 1.2      | pH-Wert                                                                              | 6,5-10    |
| 1.3      | Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit soweit nicht durch § 7 Abs. 2 ausgeschlossen | 10 ml/l   |

|          |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                     |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2</b> | <b>Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>                                                                                |                                                                                                                                                                                     |
| 2.1      | Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt                                                  | 300,0 mg/l                                                                                                                                                                          |
| 2.2.1    | Kohlenwasserstoffindex, gesamt                                                                                              | 100,0 mg/l                                                                                                                                                                          |
| 2.2.2    | Kohlenwasserstoffindex, bei Abwässern mit Kohlenwasserstoffen in schwer abscheidbarer Form                                  | 20,0 mg/l                                                                                                                                                                           |
| 2.3      | Phenolindex, wasserdampfflüchtig                                                                                            | 100,0 mg/l                                                                                                                                                                          |
| 2.4      | Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht abbaubar | 10,0 g/l als TOC                                                                                                                                                                    |
| 2.5      | Farbstoffe                                                                                                                  | Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung eines Ablaufes aus der öffentlichen Abwasseranlage visuell nicht gefärbt erscheint                            |
| <b>3</b> | <b>Weitere anorganische Stoffe</b>                                                                                          |                                                                                                                                                                                     |
| 3.1      | Sulfat                                                                                                                      | 600,0 mg/l                                                                                                                                                                          |
| 3.2      | Sulfid, leicht freisetzbar                                                                                                  | 2,0 mg/l                                                                                                                                                                            |
| 3.3      | Cyanid, leicht freisetzbar                                                                                                  | 1,0 mg/l                                                                                                                                                                            |
| 3.4      | Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)                                                                                  | 10,0 mg/l                                                                                                                                                                           |
| 3.5      | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N-NH <sub>3</sub> -N)                                                | 200 mg/l                                                                                                                                                                            |
| 3.6      | Fluorid, gelöst                                                                                                             | 50,0 mg/l                                                                                                                                                                           |
| 3.7      | Phosphor gesamt                                                                                                             | 50,0 mg/l                                                                                                                                                                           |
| <b>4</b> | <b>Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>                                                                        |                                                                                                                                                                                     |
| 4.1      | Spontane Sauerstoffzehrung                                                                                                  | 100,0 mg/l                                                                                                                                                                          |
| 4.2      | DOC-Abbau in 24 Stunden                                                                                                     | Mind. 75 %                                                                                                                                                                          |
| 4.3      | Nitrifikationshemmung                                                                                                       | Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss |

- b) Einzuhalten an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

|          | Parameter/Stoff der Stoffgruppe                                                         | Grenzwert |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5</b> | <b>Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>                                            |           |
| 5.1      | Adsorbierbare, organische gebundene Halogene (AOX)                                      | 1,0 mg/l  |
| 5.2      | Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor | 0,5 mg/l  |
| <b>6</b> | <b>Metalle und Metalloide</b>                                                           |           |
| 6.1      | Antimon                                                                                 | 0,5 mg/l  |
| 6.2      | Arsen                                                                                   | 0,5 mg/l  |
| 6.3      | Blei                                                                                    | 1,0 mg/l  |
| 6.4      | Cadmium                                                                                 | 0,5 mg/l  |
| 6.5      | Chrom ges.                                                                              | 1,0 mg/l  |
| 6.6      | Chrom VI                                                                                | 0,2 mg/l  |
| 6.7      | Cobalt                                                                                  | 2,0 mg/l  |
| 6.8      | Kupfer                                                                                  | 1,0 mg/l  |
| 6.9      | Nickel                                                                                  | 1,0 mg/l  |
| 6.10     | Quecksilber                                                                             | 0,1 mg/l  |
| 6.11     | Zink                                                                                    | 5,0 mg/l  |
| 6.12     | Zinn                                                                                    | 5,0 mg/l  |

- II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Anhängen zur Abwasserverordnung – AbwV definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich. Strengere Grenzwerte als diese können jedoch dann gefordert werden, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zwingend notwendig ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 beschlossene Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 21.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

450

## **Bekanntmachung** **7. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung in** **der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014**

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung, §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden mit den angegebenen Prioritäten neu in das Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen:

|                |           |                                               |
|----------------|-----------|-----------------------------------------------|
| Am Walde       | W2 und S3 | Von Petzer Kerkweg bis Haus Laurentius        |
| Barbarastraße  | W4 und S3 | ab Untkenstraße über Moospfad                 |
| Brahmsweg      | W4 und S3 | Fußweg zum Haydnweg und Stichweg vor Hs.Nr. 5 |
| Fährstraße     | W2 und S3 | Parkplatz Fähranleger                         |
| Gänsemarkt     | W4 und S3 | ohne Bemerkung                                |
| Im Werder      | W4 und S3 | Stichweg Richtung B482 Höhe Hs.Nr. 13         |
| Kronenweg      | W4 und S3 | Fußweg zum Hainholzweg                        |
| Osterkamp      | W2 und S3 | Parkplatz (zw. L778 und Wendeschleife)        |
| Pflugweg       | W1 und S2 | Von Sprengelweg bis Hs.Nr. 30                 |
| Zum Sportplatz | W4 und S3 | vom Sportplatz bis Grabbengrund               |
| Zur Weser      | W4 und S3 | Fußweg zum Geistgarten                        |

2. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straßen wird wie aufgeführt geändert:

|                       |              |                                                                                                             |
|-----------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Am Hornacker          | Privatstraße |                                                                                                             |
| Auf dem Kampe         | W2 und S3    |                                                                                                             |
| Bergstraße            | W4 und S3    | von Gartenstraße bis Zur Egge                                                                               |
| Bockmühle             | W4 und S3    | bisher nicht eingestuft                                                                                     |
| Ellernstraße          | Privatstraße | Verbindungsweg zur Oehrkestraße                                                                             |
| Hakenbrink            | Privatstraße |                                                                                                             |
| Homanns Kamp          | Privatstraße |                                                                                                             |
| Pflugweg              | W1 und S3    | ausgenommen zwischen Sprengelweg und Sieben Eichen, Stichweg Hs.Nr. 13-17 und von Sprengelweg bis Hs.Nr. 30 |
| Rektor-Garbers-Straße | W4 und S3    |                                                                                                             |
| Schalksburgpassage    | Privatstraße |                                                                                                             |
| Schierholzstraße      | W1 und S3    | außer von Möllberger Str. bis Hs.Nr. 36                                                                     |
| Selhorst              | W4 und S3    | Stichwege privat                                                                                            |

3. Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung entfernt:

|                       |           |                    |
|-----------------------|-----------|--------------------|
| Barkhauser Weg        | W3 und S3 |                    |
| Demminer Straße       | W3 und S3 |                    |
| Fülmer Straße         | W4 und S3 |                    |
| Hinter'm Jungfernholz | W4 und S3 |                    |
| Oberes Rahlbruch      | W4 und S3 | doppelt aufgeführt |

4. Folgende in der Satzung bereits aufgeführte Straßen werden in der Bemerkung angepasst und ergänzt. Die Reinigungsklasse bleibt unverändert. Was an der Bemerkung verändert wurde ist nachfolgend, neben der Reinigungsklasse, aufgeführt:

|                    |           |                                                   |
|--------------------|-----------|---------------------------------------------------|
| Ahmserort          | W2 und S3 | Streckenabschnitt ergänzt                         |
| Ahmserorter Weg    | W2 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer und Straße)       |
| Ahmserorter Weg    | W3 und S3 | Streckenabschnitt ergänzt (Hausnummer und Straße) |
| Alte Poststraße    | W4 und S3 | Streckenabschnitt ergänzt (Straße und Hausnummer) |
| Am Rottbrink       | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Am Rottbrink       | W3 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Am Walde           | W4 und S3 | Ergänzung des Flurstückes                         |
| An der Lieth       | W2 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| An der Lieth       | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Barkhauser Weg     | W2 und S3 | Bemerkung entfernt                                |
| Brahmsweg          | W3 und S3 | Bemerkung eingefügt                               |
| Bruchstraße        | W1 und S3 | Streckenabschnitt hinzugefügt (Zuwegung)          |
| Buhnegge           | W2 und S3 | Bemerkung teilweise gestrichen                    |
| Demminer Straße    | W2 und S3 | Bemerkung entfernt                                |
| Die Emme           | W1 und S3 | Bemerkung ergänzt (Zuwegung)                      |
| Die Emme           | W4 und S3 | Streckenabschnitt ergänzt (Zuwegung)              |
| Ellernstraße       | W4 und S3 | Streckenabschnitt ergänzt (Hausnummer)            |
| Friedenstraße      | W2 und S3 | Streckenabschnitte eingefügt                      |
| Füllenkamp         | W3 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Füllenkamp         | W1 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Glockenbrink       | W2 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Glockenbrink       | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Glückaufstraße     | W2 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Glückaufstraße     | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Grüner Hang        | W2 und S3 | Bemerkung eingefügt                               |
| Gutsstraße         | W3 und S3 | Streckenabschnitt angepasst                       |
| Gutsstraße         | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst                       |
| In Vössen          | W3 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| In Vössen          | W1 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Kreuzberger Straße | W2 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Kreuzberger Straße | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Kronenweg          | W3 und S3 | Bemerkung entfernt                                |
| Ladagen Mühlen     | W4 und S3 | Bemerkung angepasst (Straße)                      |
| Ladagen Mühlen     | W1 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Laurentiusstraße   | W1 und S3 | Bemerkung angepasst (Straße)                      |
| Laurentiusstraße   | W1 und S1 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Lithweg            | W4 und S3 | Bemerkung angepasst (Straße)                      |
| Lithweg            | W2 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Meißener Straße    | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Möllberger Heide   | W1 und S1 | Bemerkung zur Sommerreinigung ergänzt             |
| Nammer Weg         | W2 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Oberes Rahlbruch   | W4 und S3 | Bemerkung entfernt                                |
| Osterkamp          | W2 und S1 | Bemerkung angepasst (Hausnummer, Straße)          |
| Osterkamp          | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer, Straße)  |
| Schierholzstraße   | W1 und S2 | Streckenabschnitt eingefügt                       |
| Spellmannsbrink    | W4 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Spellmannsbrink    | W2 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Sprengelweg        | W1 und S3 | Streckenabschnitt angepasst                       |
| Tieberken          | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Tieberken          | W3 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Straße)              |
| Tieloserfeld       | W1 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Tieloserfeld       | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Unter den Köppen   | W3 und S3 | Bemerkung angepasst (Hausnummer)                  |
| Unter den Köppen   | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst (Hausnummer)          |
| Vennebachstraße    | W4 und S3 | Bemerkung teilweise gestrichen                    |
| Werderweg          | W4 und S3 | Bemerkung eingefügt                               |

|                |           |                             |
|----------------|-----------|-----------------------------|
| Wiebehowe      | W3 und S3 | Bemerkung angepasst         |
| Wiebehowe      | W4 und S3 | Streckenabschnitt angepasst |
| Zum Sportplatz | W2 und S3 | Bemerkung eingefügt         |
| Zur Weser      | W3 und S3 | Bemerkung eingefügt         |

## Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

451

## Bekanntmachung

### 13. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Aufgrund

- §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der aktuell geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 3 a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,33 €.

Abs. 3 b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,15 €.

Abs. 3 c) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 0,82€.

Abs. 3 d) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 0,89 €.

Abs. 4 a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,53 €.

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Landes- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse W 1 je Berechnungseinheit 0,55 €.

Abs. 4 c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S.516, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.12.2021

Dr. Sonja Gerlach  
Bürgermeisterin

**452**

### **Bekanntmachung**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Barkhausen der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 09. Januar 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 20.12.2021

Stadt Porta Westfalica  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Gerlach



Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 20.12.2021 beschlossene vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 20.12.2021 übereinstimmt und gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 20.12.2021

Die Bürgermeisterin  
Dr. Gerlach

453

**Bekanntmachung**  
**11. Änderungssatzung**  
**vom 17.12.2021**  
**zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)**  
**über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
**vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-Landesrechtsanpassungsgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW.S 218 b), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 dieser Satzung zugestimmt.

**Artikel I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

|                                                           |        |
|-----------------------------------------------------------|--------|
| - Für Fußgängerzonen:                                     | 3,74 € |
| - Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen: | 2,14 € |
| - Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs:                | 1,92 € |
| - Für Straßen des überörtlichen Verkehrs:                 | 1,71 € |

**Artikel II**

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 17.12.2021 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

Bad Oeynhausen, den 17.12.2021

gez.  
Schwarze  
(Vorstand)

**454**

**Bekanntmachung**  
**Aufgebot**

Am 08.12.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 002 991

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.12.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)